

Liestal, 21. März 2017/BUD/RBB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **06. April 2017**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2017/083** – **Motion** von **Andi Trüssel**

Titel: Verbindlicher Mindestabstand Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten - Einhaltung von Lärmgrenzwerten und Grenzwerten für Infraschall sowie tieffrequenten Schall gesetzlich festlegen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Rahmen der Evaluation von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen im Kanton hatte das federführende Amt für Raumplanung alle verfügbaren Informationen aus anderen Kantonen, der zuständigen Bundesstellen und der Fachorganisationen ausgewertet. Zur Frage des Siedlungsabstandes künftiger Windparks wurden auch die Erfahrungen der Windpark-Betreiber in Deutschland berücksichtigt. Zusammen mit dem verantwortlichen Planungsbüro wurde der Abstand zwischen Siedlungsgrenze und Windparkgrenze auf 700 Meter festgesetzt.

Im Richtplan wurden die Standorte für Windparks durch den Landrat im Februar 2015 gutgeheissen. Planungsrechtlich bedeutet dies, dass in der Detailplanung dann auf Stufe der kommunalen Zonenplanung die exakten Standorte festzulegen sind. Dabei sind alle wohnhygienischen, umweltrechtlichen und insbesondere die Vorgaben der Lärmschutzverordnung zu beachten.

Wie der Motionär feststellt, haben sich die Verhältnisse in Bezug auf Höhe und Emissionen der Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren stark verändert.

Im Rahmen einer Postulatsbeantwortung kann die Regierung auf diese Auswirkungen detailliert eingehen. Wir beantragen deshalb die Entgegennahme der Motion als Postulat.